

## Beilage 392

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 15. März 1951

An den

Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Spruchverfahren in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung; hier: Errichtung von KB-Kammern bei den Oberversicherungsämtern

Die 5 Oberversicherungsämter in Bayern sind mit 22 KB-Kammern ausgestattet, bei denen rund 60 000 Streitfälle von Kriegsopfern zur Entscheidung heranstehen. Im Laufe des Rechnungsjahres 1951 ist mit einer erheblichen Zunahme der Streitfälle zu rechnen. Diese Streitfälle könnten von den bestehenden 22 KB-Kammern erst nach einer Reihe von Jahren erledigt werden.

Um die Rückstände aufzuarbeiten und eine zeitnahe Rechtsprechung im Spruchverfahren der Kriegsopferversorgung zu gewährleisten, ist es erforderlich, weitere KB-Kammern bei den Oberversicherungsämtern zu errichten. Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge hat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen entsprechende Vorarbeiten bereits eingeleitet.

Ich bitte daher im Namen der Staatsregierung die Zustimmung des Landtags zu nachstehendem

### Antrag

herbeizuführen:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1. Bei den bayerischen Oberversicherungsämtern ab 1. März 1951 zusätzlich 50 KB-Kammern zur Erledigung von Streitfällen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung zu errichten,
2. die erforderlichen Stellen für die Kammervorsitzenden und das Hilfspersonal sogleich zu besetzen und
3. die anfallenden Ausgaben für Personal- und Sachaufwand der 50 KB-Kammern im Rechnungsjahr 1950 überplanmäßig zu leisten.“

### Begründung

Zu 1:

Bei den bayerischen Oberversicherungsämtern stehen rund 60 000 Streitfälle in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung zur Entscheidung heran. Im Laufe des Rechnungsjahres 1950 muß mit einer Zunahme von weiteren 140 000 Streitfällen gerechnet werden. Diesen Arbeitsanfall könnten die bestehenden 22 KB-Kammern der Oberversicherungsämter bei einem Jahres-

durchschnitt von 22 000 Streitfällen erst im Laufe von etwa 9 Jahren erledigen. Dabei sind die ab 1952 neu hinzukommenden Streitfälle nicht berücksichtigt.

Im Interesse der Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen muß angestrebt werden, die bei den Oberversicherungsämtern anhängigen Berufungsfälle beschleunigt zu bearbeiten. Der Bayerische Landtag hat gelegentlich der Haushaltsberatungen des Einzelplans IX wiederholt eine zeitnahe Rechtsprechung in der Kriegsopferversorgung gefordert.

Beabsichtigt ist, ab 1. März 1951 bei den Oberversicherungsämtern zunächst 50 KB-Kammern zusätzlich zu errichten. Die notwendigen Vorarbeiten sind eingeleitet.

Zu 2:

Die 50 KB-Kammern werden mit Angestellten besetzt, um zu gegebener Zeit wieder einen Abbau durchführen zu können. Die Frage, ob die Kammervorsitzenden als Beamte auf Zeit anzustellen sind, soll späterer Regelung vorbehalten bleiben.

Benötigt werden

50 Stellen der Verg.Gr.	III TO.A.,
100 „ „ „	Vlb „ „
50 „ „ „	VII „ „
50 „ „ „	VIII „ „
25 „ „ „	IX „ „ und
50 „ „ für Arbeiter.	

Zu 3:

In den Voranmeldungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 ist beim Einzelplan IX der Mittelbedarf für (22 + 50 =) 72 KB-Kammern der Oberversicherungsämter berücksichtigt.

Im Rechnungsjahr 1950 sind für Personal- und Sachaufwand von 50 KB-Kammern überplanmäßig benötigt

a) beim EPl. IX Kapitel 809 420 000.— DM,

b) beim EPl. IX Kapitel 801 B 25 000.— DM.

Ein Gerichtsverfassungs- und -verfahrensgesetz des Bundes zur Kriegsopferversorgung befindet sich in Vorbereitung. Dieses Gesetz wird auch die Kostenfrage im Verwaltungs- und Spruchverfahren der Kriegsopferversorgung endgültig regeln.

Dem Bundesministerium der Finanzen wurde am 24. Januar 1951 vorgeschlagen, im Entwurf des Zweiten Überleitungsgesetzes folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Kosten des Verwaltungs- und Spruchverfahrens der Kriegsopferversorgung trägt bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung der Bund.“

Wird diesem Vorschlag nicht entsprochen, so werden beim Bund Ansprüche auf Zahlung von Pauschgebühren für das Spruchverfahren vor den Oberversicherungsämtern und dem Bayerischen Landesversicherungsamt in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung angemeldet. Diese Ansprüche stützen sich auf § 84 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Ersten Überleitungsgesetzes, des KB-Leistungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung.

Das Ergebnis der finanziellen Auseinandersetzung mit dem Bund kann wegen der Bedeutung und Dringlichkeit des Problems nicht abgewartet werden.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident